

1/170

Kantonales
Amt für Raumplanung

E 13. DEZ. 1983

Sonderbauvorschriften zum Teilzonen- und Gestaltungsplan
Oberer Brühl, Teil A, vom 22.11.1983

1. Der Spezielle Bebauungsplan Oberer Brühl, Teil A, vom 26.4.1972 wird in dem Sinne abgeändert, dass in den grün umrandeten Arealen die Gestaltungsvorschriften aufgehoben sind. Für diese Areale gilt als Grundzone die dreigeschossige Wohnzone W3 mit der Ausnutzungsziffer $AZ = 0.70$. Das Höherbaugebiet H 20 gemäss "Allgemeiner Bebauungsplan Brühl" vom 9. Juni 1970 darf für diese Areale nicht beansprucht werden.

Für den übrigen Teil des Nutzungsplanes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Das Gebiet des Gestaltungsplanes darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Insbesondere gelten die für jedes Grundstück im Plan eingetragenen Ausnutzungsziffern.
3. Die höchstzulässigen Geschosshöhen sind im Nutzungsplan eingetragen. Die ebenfalls eingetragenen Koten für Gebäudehöhen und OK Erdgeschossboden dürfen nicht überschritten werden.
4. Das nicht überbaute Gelände ist mindestens bis zur Ebene, welche die Niveaulinien der angrenzenden Strassen verbindet, und höchstens bis zur Ebene der angrenzenden Koten "OK Erdgeschossboden" aufzufüllen. Die Böschungen zu den Ueberdeckungen der unterirdischen Gebäudeteile sind flach auszubilden.
5. Die als Freihaltegebiet ausgeschiedene Parzelle GB Nr. 4069 darf bei der Berechnung der Ausnutzung der angrenzenden Grundstücke nicht eingerechnet werden. Sie ist als Sportplatz auszugestalten. Der Sportplatz ist anlässlich des nächsten Bauvorhabens innerhalb des Plange-

bietes von den Eigentümern der Parzelle GB Nr. 4069 nach den Weisungen des städtischen Hochbauamtes auszubauen.

6. Für die Gebäudezugänge, für die Zufahrten zu den Einstellhallen sowie für die Plazierung der Parkplätze und der Kehrriechtabholplätze ist der Gestaltungsplan richtunggebend. Die übrige nicht überbaute Fläche sowie die Ueberdeckungen der unterirdischen Gebäudeteile sind als Grünanlagen auszubilden.
7. Die Parkplätze für Besucher sind oberirdisch anzulegen und frei zugänglich zu halten.
8. Für die Kehrriechtabfuhr ist das Container-System vorgeschrieben.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtemmann: Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **71** genehmigt.

Solothurn, den **10. JAN. 1984**
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

